



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 05.08.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009388

Publizierende Stelle
Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: Eystrasse, Niesenstrasse, Forellenweg, Utzenstorf

Bauherrschaft:
André Röthsliberger
Niesenstrasse 4
3427 Utzenstorf

Projektverfasser:
Allotherm AG
CHE-103.966.052
Moosweg 19
3645 Gwatt (Thun)

Bauvorhaben:
Erweiterung des Fernleitungsnetzes des Wärmeverbundes Utzenstorf
Eystrasse, Niesenstrasse, Forellenweg , 3427 Utzenstorf

Standort:
Koordinaten: 2'608'451 / 1'218'100

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:
W2 Wohnzone zweigeschossig, WG2 Wohn- und Gewerbezone
zweigeschossig, LWZ Landwirtschaftszone

Gewässerschutzbereich/Massnahme:
Au

Ausnahmen:
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung (Art. 48 WBG)
- Unterschreiten Strassenabstand (Art. 80 SG)

- Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels / Bauen im Grundwasser (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV / Art. 26 KGV)

Ort der Planauflage:

Gemeinde Utzenstorf, Hauptstrasse 28, Postfach 139, 3427 Utzenstorf

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).

Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 07.09.2026